



An alle  
Kreise und kreisfreien Städte  
im Regierungsbezirk

Zuwendungen des Landes NRW zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Gesetz zur Entflechtung von Finanzaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) - EntflechtG - (BGBl. I 2006, S.2102) und den Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau NRW - FöRi-kom-Stra - (SMBl. NW 910)

**Anträge auf Sperrpausen bei der DB Netz AG im Zuge von EKrG-Maßnahmen**

Anlagen

Für die Beantragung, Bewilligung und Durchführung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) ist es erforderlich, die bei der Abwicklung dieser Maßnahmen benötigten Sperrpausen langfristig und rechtzeitig bei der DB Netz AG zu beantragen, damit die Maßnahme im späteren Verlauf ohne zeitliche Verzögerungen durchgeführt

In den beigefügten Anlagen begründet und erläutert die DB Netz AG ausführlich die erforderlichen zeitlichen Vorlaufzeiten in Abhängigkeit von der Größe der jeweiligen Baumaßnahme.

Um eine einwandfreie Abwicklung von EKrG-Maßnahmen hinsichtlich der Sperrpausen sicherzustellen, bitte ich um Kenntnisnahme und Beachtung der beigefügten Anlagen.

Soweit für Sie hierzu weiterer Klärungsbedarf besteht, wenden Sie sich bitte direkt an den Ansprechpartner der DB Netz AG.

**Die Landräte werden gebeten ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden entsprechend zu unterrichten.**

Duisburg, 06.06.2014

**Anträge auf betriebliche Sperrpausen bei der DB Netz AG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Jahren hat sich viel verändert in unserem Unternehmen.

Wie Sie sicherlich wissen, wird bereits jetzt und auch zukünftig immer mehr Verkehr über die Schiene abgewickelt. Hierbei steht die DB Netz AG als Infrastrukturbetreiber immer wieder im besonderen Fokus der Medien und der öffentlichen Meinung, insbesondere dann, wenn es z. B. bedingt durch notwendige Bautätigkeiten an unserem Schienennetz temporäre Kapazitätsengpässe entstehen.

Unser Schienennetz wird schon lange nicht mehr von den Eisenbahnverkehrsunternehmen der Deutschen Bahn AG allein genutzt. Wir müssen jedem Interessenten unsere Infrastruktur diskriminierungsfrei zur Verfügung stellen. Daher nutzen bereits heute eine Vielzahl von privaten in- und ausländischen Eisenbahnverkehrsunternehmen unsere Trassen für die Erbringung von Leistungen im Personen- und Güterverkehr.

Um allen diesen Unternehmen eine verlässliche Zusage zur Verfügbarkeit der Infrastruktur machen zu können und rechtzeitig die bundesweit korrespondierenden Fahrpläne für die Zugfahrten zu erstellen, müssen wir mit einem entsprechenden Vorlauf mit der Planung beginnen.

Im Rahmen der strategischen Planung werden durch die zentrale Baubetriebsplanung der DB Netz AG, beginnend 6 Jahre vor geplanter Bauausführung, die bereits bestehenden Ansätze zu netzrelevanten Baumaßnahmen in die Planung aufgenommen, um bereits in dieser frühen Planungsphase Konflikte und Synergien erkennen zu können. Sogenannte Leuchtturmaßnahmen (Großprojekte) werden in dieser Phase definiert, welche vor anderen Maßnahmen konfliktfrei zueinander eingeplant und fixiert werden. Sie bilden die Grundlage für die später folgende integrierte Bündelung. Anhand dieser Informationen führt die Betriebsplanung eine Bewertung dieser Großprojekte durch, um die verfügbaren Kapazitäten im Netz abschätzen zu können.

Alle großen Baumaßnahmen sind in der nachgelagerten Planungsphase „Integrierte Bündelung“ (kurz: IB) 26,5 Monate vor Fahrplanwechsel des Fahrplanjahrs, in dem die Baumaßnahme stattfinden soll, anzuzeigen (immer zum 01.10.). Zu diesem Zeitpunkt soll unsere Baubetriebsplanung spätestens von der geplanten Maßnahme wissen, zur Koordination Fahrplan - Baubetrieb. Bsp.: Geplanter Baubeginn: September 2017 > Fahrplanwechsel für das Fahrplanjahr 2017: 15. Dezember 2016 > Anzeige IB: 01. Oktober 2014

In der IB werden angezeigte Baumaßnahmen zu „Bündeln“ zusammengefasst, um deren Auswirkungen auf das Fahren zu minimieren und kostenoptimiertes Bauen zu ermöglichen. Ein weiteres Ziel hierbei ist eine Homogenisierung des Fahrplans mit dem Fokus die größten Auswirkungen in unserem Netzfahrplan zu berücksichtigen.

In der nächsten Phase, dem Baukapazitätsmanagement, werden die Maßnahmen aus der IB und neue besondere Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der IB noch nicht bekannt waren, angemeldet und ggf. die Bündel erweitert. Der konkrete Anmeldezeitpunkt für diese Maßnahmen ist 19,5 Monate vor Fahrplanwechsel des Fahrplanjahrs (immer zum 01.05.) Bsp.: 01.05.2015 für Maßnahmen im Fahrplanjahr 2017

Neben dieser lang- und mittelfristigen Planung sind auch andere betriebliche Maßnahmen, die unterjährig in unsere Infrastruktur eingreifen mit einer ausreichenden Vorlaufzeit anzumelden. Die Anmeldung erfolgt im Rahmen des Baubetriebsmanagement (kurz: BBM). In diesem Prozess werden auch alle Maßnahmen aus den Vorprozessen von den Anmeldern bestätigt und zum BBM angemeldet. Je größer die Auswirkungen auf den Fahrplan, z. B. durch längere Fahrzeiten, Schienenersatzverkehre, Umleitungen, ersatzlose Haltausfälle, etc. sind, desto früher muss eine Maßnahme bei unserer Baubetriebsplanung angemeldet werden. Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf unsere betrieblichen/ vertrieblichen Abläufe haben, sogenannte **A-Maßnahmen**, sind mit einer Vorlaufzeit von mind. **31 Wochen** anzumelden. Kleinere, disponible und in ihren Auswirkungen überschaubare Maßnahmen, sogenannte **B-Maßnahmen**, wie z. B. planbare Instandhaltungsarbeiten oder Brückenprüfungen in nächtlichen Sperrungen, können noch mit einer Vorlaufzeit von **14 Wochen** eine Berücksichtigung finden. Insgesamt kann nur so gewährleistet werden, dass einerseits die Maßnahmen im vorgesehenen Zeitrahmen durchgeführt werden können und andererseits im Vorfeld alle notwendigen betrieblichen und fahrplantechnischen Maßnahmen getroffen werden können, um die Auswirkungen auf unsere Kunden möglichst gering zu halten.

Es ist unser Anliegen, Sie bei der Abwicklung Ihrer Baumaßnahmen zu unterstützen und bitten um Ihr Verständnis für die betrieblich und arbeitstechnisch notwendige Einhaltung der Vorlaufzeiten für die Anmeldung Ihrer Maßnahmen. Bitte nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit uns auf, damit wir gemeinsam die optimalen Lösungsansätze für die Realisierung Ihrer Maßnahmen, unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Belange, finden können.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

## Baubetriebsmanagement - Kategorisierung - Anmeldefristen

### A-Maßnahmen

- 31 Wochen vor geplantem Ausführungstermin anzumelden
- Planbare Maßnahmen mit großen betrieblichen Auswirkungen  
z.B.
- Ersatzloser Haltausfall von Zügen
- Mehr als 10 Züge im SEV
- Verspätungen > 15' im SPNV
- Vorplanfahren von Pz
- Verspätung > 60' im SGV
- Anschlusssaufgabe im SPNV

**Trifft eines dieser**

**Kriterien zu = A-Maßnahme**

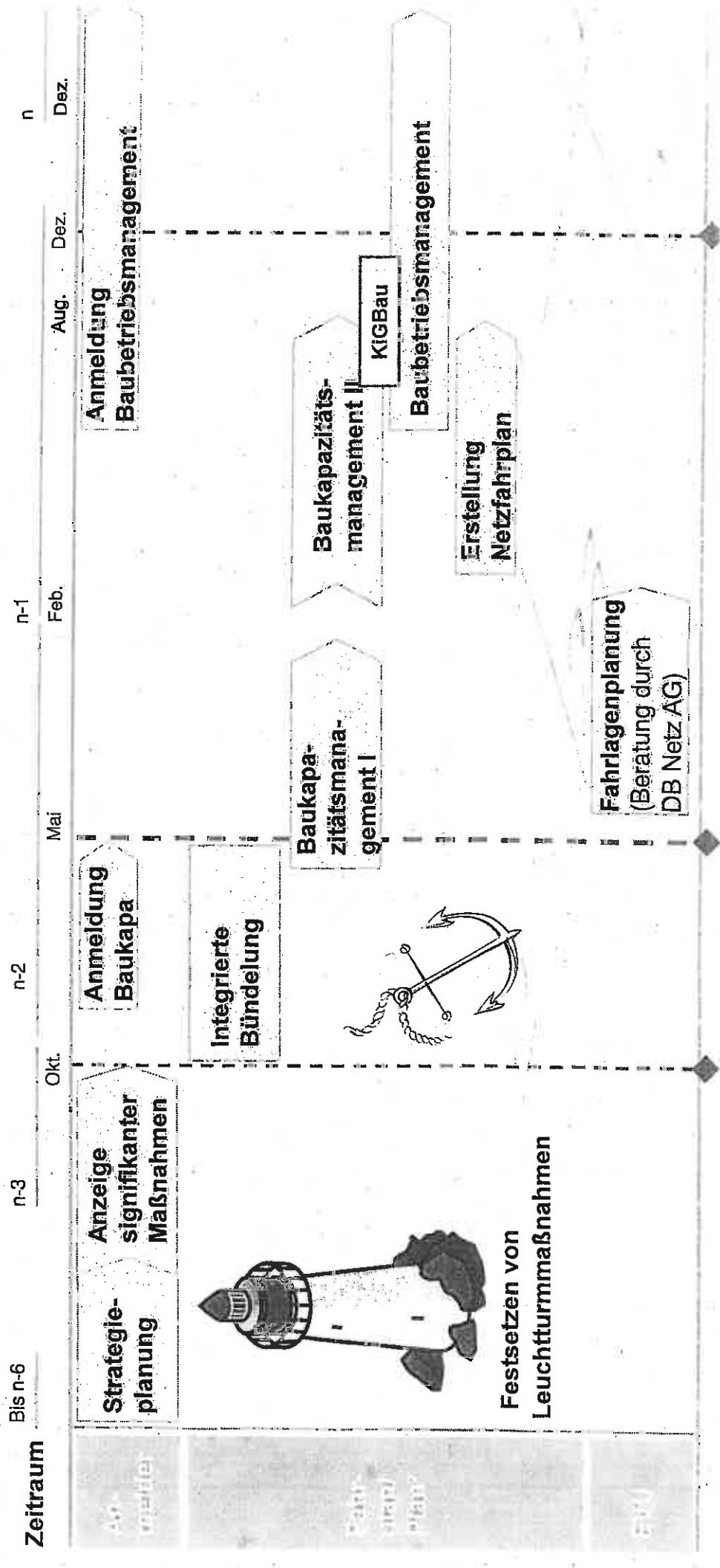
### B-Maßnahmen

- 14 Wochen vor geplantem Ausführungstermin anzumelden
- Maßnahmen, die nicht als A einzuordnen sind, gelten als B-Maßnahme
- Planbare Maßnahmen mit überschaubaren betrieblichen Auswirkungen
- Auswirkungen sind weniger gravierend für die EVU

### C-Maßnahmen

- 4 Wochen vor geplantem Ausführungstermin anzumelden
- Ergebnis aus Inspektionen
- Zum Zeitpunkt B noch nicht bekannt
- Keine vertriebliche Regelung
- Dürfen vorher genehmigte Maßnahmen nicht beeinträchtigen

# Der Planungskalender beinhaltet alle Prozessschritte von der Integrierten Bündelung bis zum Baubetriebsmanagement



x- = Monate bis zum Fahrtplanwechsel  
 n-1 = Jahre bis zum Fahrtplanwechsel  
 x-19,5 Anmeldung BK



## Baubetrieblicher Planungskalender

---

DB Netz AG

---

Torsten Ludwig

---

I.NP-W-K

---

Duisburg, 06.06.2014